

Verordnung über die Berufsausbildung zum Augenoptiker/zur Augenoptikerin*)

Vom 4. März 1997

Auf Grund des § 25 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der zuletzt durch Artikel I Nr. 63 des Gesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2256) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 56 Abs. 1 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 17. November 1994 (BGBl. I S. 3667) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Berufsausbildung in dem Ausbildungsberuf Augenoptiker/Augenoptikerin nach der Handwerksordnung.

§ 2

Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

§ 3

Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Berufsbildung,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz,
4. Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
5. Planen, Steuern und Kontrollieren von Arbeitsabläufen; Beurteilen der Arbeitsergebnisse,
6. Anfertigen und Anwenden technischer Unterlagen,
7. Handhaben und Warten von Werkzeugen, Maschinen und technischen Einrichtungen,
8. Beurteilen und Einsetzen von Werkstoffen,
9. Messen und Prüfen,
10. manuelles Trennen und Umformen,
11. maschinelles Spanen,
12. Fügen,
13. Bearbeiten von Brillengläsern,
14. Einfassen von Brillengläsern,
15. Modifizieren und Instandsetzen von Brillen,
16. Beurteilen der optischen Eigenschaften und Wirkungen von Sehhilfen:

- 16.1 Brillengläser,
- 16.2 Kontaktlinsen,
- 16.3 vergrößernde Sehhilfen,
17. Erklären und Darstellen der Anatomie, Physiologie und Optik des Auges,
18. optische und anatomische Brillenanpassung,
19. Beraten von Kunden,
20. Verkauf von Waren und Dienstleistungen:
 - 20.1 Verkaufsvorbereitung,
 - 20.2 Verkauf,
 - 20.3 Warenbeschaffung und Warenlagerung,
21. Durchführen von Verwaltungsarbeiten,
22. Durchführen des betrieblichen Rechnungswesens.

§ 4

Ausbildungsrahmenplan

(1) Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

(2) Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 sollen so vermittelt werden, daß der Auszubildende zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes befähigt wird, die insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren einschließt. Die in Satz 1 beschriebene Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 7 und 8 nachzuweisen.

§ 5

Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 6

Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 7

Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

*) Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 25 der Handwerksordnung. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

(2) Die Zwischenprüfung umfaßt die Ausbildungsinhalte der ersten 18 Monate und erstreckt sich auf die in der Anlage für das erste Ausbildungsjahr und unter laufender Nummer 15 Buchstabe a und b, laufender Nummer 16.3 Buchstabe a, laufender Nummer 17, laufender Nummer 18 Buchstabe a bis c, laufender Nummer 19 Buchstabe a bis c, laufender Nummer 20.1 Buchstabe a bis c, laufender Nummer 20.2 Buchstabe a bis c, laufender Nummer 20.3 Buchstabe d bis f und laufender Nummer 21 Buchstabe c für das zweite Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Der Prüfling soll in insgesamt höchstens sieben Stunden drei Prüfungsstücke anfertigen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. Randformen von Einstärkengläsern auf der Grundlage eines Arbeitsauftrages und Einfassen der Einstärkengläser in eine Vollrand-Brillenfassung; Prüfen der Brille auf Einhaltung der Zentrierdaten sowie Protokollieren und Bewerten des Ergebnisses,
2. Anfertigen eines Fassungssteils nach vorgegebenem Muster oder Zeichnung durch manuelles und maschinelles Spanen, Fügen und Behandeln von Oberflächen sowie Protokollieren und Bewerten des Ergebnisses und
3. Beurteilen und Protokollieren von Schäden an einer Brille sowie Beheben dieser Schäden auf der Grundlage eines Arbeitsauftrages.

(4) Der Prüfling soll in insgesamt höchstens 180 Minuten Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, aus folgenden Gebieten schriftlich lösen:

1. optische und anatomische Brillenanpassung,
2. Beurteilen optischer Eigenschaften und Wirkungen von Brillengläsern,
3. Anatomie, Physiologie und Optik des Auges,
4. Messen und Prüfen,
5. Beurteilen und Einsetzen von Werkstoffen,
6. Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung.

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

§ 8

Gesellenprüfung

(1) Die Gesellenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Der Prüfling soll in der praktischen Prüfung in insgesamt höchstens zehn Stunden drei komplexe Prüfungsaufgaben, bestehend aus zwei Prüfungsstücken und einer Arbeitsprobe, bearbeiten. Dabei soll er zeigen, daß er die erworbenen Ausbildungsinhalte praxisbezogen unter Verwendung geeigneter Werkzeuge, Meßgeräte, Bearbeitungsmaschinen und technischer Einrichtungen anwenden kann. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, die Werkzeuge, Meßgeräte, Bearbeitungsmaschinen und technischen Einrichtungen vor der Prüfung kennenzu-

lernen. Als Prüfungsstücke kommen insbesondere in Betracht:

1. Herstellen einer Korrektionsbrille mit Mehrstärken-, Gleitsicht- oder Sondergläsern:
 - a) Erfassen von Zentrierdaten,
 - b) Ermitteln des Rohglasdurchmessers,
 - c) Übertragen der ermittelten Werte,
 - d) Prüfen der Rohgläser auf Verwendbarkeit,
 - e) Zentrieren und Aufblocken der Gläser nach Zentrierforderung,
 - f) Bearbeiten der Gläser mit einer automatischen Randschleifmaschine,
 - g) Vorbereiten der Gläser für die Endmontage,
 - h) Montieren der Gläser und Ausrichten der Brille,
 - i) Überprüfen der Brille auf Einhaltung der Zentriermaße und Toleranzen,
 - k) Protokollieren der Arbeitsschritte und Bewerten des Arbeitsergebnisses und
2. Modifizieren und abgabegerechtes Instandsetzen einer Brille:
 - a) Beurteilen und Protokollieren des Schadens,
 - b) Bewerten des Reparaturumfangs,
 - c) Erstellen des Kostenvoranschlags,
 - d) Herstellen oder Reparieren und Austauschen von Fassungssteilen unter Anwendung geeigneter Fertigungsverfahren.

Als Arbeitsprobe kommt insbesondere in Betracht:

Beraten von Kunden bei gegebener Fassung und vorgegebenen Zentrierdaten:

- a) Analysieren der vorgegebenen Daten und Darlegen alternativer Möglichkeiten der Korrektion,
- b) Auswählen der Brillengläser nach Glastyp, Werkstoff, Veredelung und Farbgebung unter Berücksichtigung der Sehanforderung des Kunden und seiner Wünsche,
- c) Einsetzen von Informationsmedien für die Beratung,
- d) Ermitteln von Kosten,
- e) anatomisches Anpassen der Brille,
- f) Aufklären des Kunden über die notwendige Einstellung auf veränderte Sehbedingungen und Einweisen in den Gebrauch von Sehhilfen.

Dabei sollen die Prüfungsstücke zusammen mit 60 und die Arbeitsprobe mit 40 vom Hundert gewichtet werden.

(3) Der Prüfling soll in der schriftlichen Prüfung in den Prüfungsfächern Sehhilfe und Auge, Technologie der Sehhilfen, Verkauf von Waren und Dienstleistungen sowie Wirtschafts- und Sozialkunde geprüft werden. In den Prüfungsfächern Sehhilfe und Auge, Technologie der Sehhilfen und Verkauf von Waren und Dienstleistungen sind insbesondere durch Verknüpfung informationstechnischer, technologischer und mathematischer Sachverhalte fachliche Probleme zu analysieren, zu bewerten und geeignete Lösungswege darzustellen. Es kommen Fragen und Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Sehhilfe und Auge:
 - a) Auswirkungen von Korrektionsmitteln auf anatomische und physiologische Gegebenheiten des Auges,
 - b) optisch und physiologisch bedingte Veränderungen bei Korrekturen,
 - c) Kriterien der optischen und anatomischen Brillenanpassung und deren Auswirkungen;
2. im Prüfungsfach Technologie der Sehhilfen:
 - a) Eigenschaften und Einsatzmöglichkeiten von Werkstoffen,
 - b) Meß- und Prüfverfahren,
 - c) optische Eigenschaften von Sehhilfen einschließlich der Abbildungsfehler und Verwendungsmöglichkeiten;
3. im Prüfungsfach Verkauf von Waren und Dienstleistungen:
 - a) kommunikative und interaktive Aspekte einschließlich Zielstellung einer Kundenberatung,
 - b) Warenpräsentation und Werbemaßnahmen,
 - c) Rechtswirkungen aus Warenverkäufen und Dienstleistungen,
 - d) Kalkulation und Abrechnung betrieblicher Leistungen;
4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:
allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

(4) Für die schriftliche Prüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

1. im Prüfungsfach Sehhilfe und Auge	120 Minuten,
2. im Prüfungsfach Technologie der Sehhilfen	120 Minuten,
3. im Prüfungsfach Verkauf von Waren und Dienstleistungen	60 Minuten,
4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde	60 Minuten.

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

(6) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht.

(7) Innerhalb der schriftlichen Prüfung ist das Prüfungsfach Sehhilfe und Auge mit 30 vom Hundert, das Prüfungsfach Technologie der Sehhilfen mit 25 vom Hundert, das Prüfungsfach Verkauf von Waren und Dienstleistungen mit 25 vom Hundert und das Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde mit 20 vom Hundert zu gewichten.

(8) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der praktischen und schriftlichen Prüfung sowie innerhalb der praktischen Prüfung im Prüfungsstück nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 und in der schriftlichen Prüfung im Prüfungsfach Sehhilfe und Auge mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

§ 9

Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Berufsausbildung zum Augenoptiker/zur Augenoptikerin vom 9. April 1976 (BGBl. I S. 1027) außer Kraft.

Bonn, den 4. März 1997

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
J. Ludewig

**Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung zum Augenoptiker/zur Augenoptikerin**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Berufsbildung (§ 3 Nr. 1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluß, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen 	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 3 Nr. 2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung, erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben e) die für das Augenoptikerhandwerk geltenden Arbeitsrichtlinien anwenden f) die für Augenoptiker geltenden Rechtsvorschriften beachten 			
3	Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz (§ 3 Nr. 3)	<ul style="list-style-type: none"> a) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen b) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen c) Aufgaben des betrieblichen Arbeitsschutzes sowie der zuständigen Berufsgenossenschaft und der Gewerbeaufsicht erläutern d) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Arbeitsschutzgesetze nennen 			
4	Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung (§ 3 Nr. 4)	<ul style="list-style-type: none"> a) Arbeitssicherheitsvorschriften bei den Arbeitsabläufen anwenden b) Arbeitsschutzeinrichtungen an Maschinen und Geräten einsetzen c) Verhaltensweisen bei Unfällen und Bränden beschreiben sowie Maßnahmen der Ersten Hilfe einleiten d) wesentliche Vorschriften der Feuerverhütung nennen sowie Brandschutzeinrichtungen und Brandbekämpfungsgeräte bedienen e) Gefahren, die von Giften, Gasen, Dämpfen, Lösemitteln, leicht entzündlichen Stoffen und vom elektrischen Strom ausgehen, beachten f) über berufsspezifische Inhalte der Gefahrstoffverordnung Auskunft geben g) zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen sowie Möglichkeiten der rationellen und umweltschonenden Materialverwendung, insbesondere durch Wiederverwendung und Entsorgung von Werk- und Hilfsstoffen, nutzen h) die im Ausbildungsbetrieb verwendeten Energiearten nennen und Möglichkeiten rationeller Energieverwendung im beruflichen Einwirkungs- und Beobachtungsbereich anführen 			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
5	Planen, Steuern und Kontrollieren von Arbeitsabläufen; Beurteilen der Arbeitsergebnisse (§ 3 Nr. 5)	a) Arbeitsschritte unter Berücksichtigung konstruktiver, fertigungstechnischer, wirtschaftlicher und ökologischer Gesichtspunkte planen b) Arbeitsablauf unter Berücksichtigung organisatorischer und informatorischer Notwendigkeiten der jeweiligen Aufgabenstellung festlegen sowie die Durchführung sicherstellen c) Arbeitsplatz einrichten; Halbzeuge, Werkstücke, Werkzeuge, Prüf- und Meßzeuge sowie Hilfsstoffe bereitstellen d) Arbeitsschritte kontrollieren und die Ergebnisse beurteilen	6*)		
6	Anfertigen und Anwenden technischer Unterlagen (§ 3 Nr. 6)	a) fachbezogene Normvorgaben anwenden b) Produktinformationen, Handbücher und Bedienungsanleitungen anwenden c) Skizzen anfertigen d) technische Zeichnungen anfertigen und anwenden e) Fachtermini anwenden	5*)		
7	Handhaben und Warten von Werkzeugen, Maschinen und technischen Einrichtungen (§ 3 Nr. 7)	a) Werkzeuge, Meßgeräte, Bearbeitungsmaschinen und technische Einrichtungen handhaben b) Werkzeuge, Meßgeräte, Bearbeitungsmaschinen und technische Einrichtungen instandhalten, reinigen und pflegen c) Störungen an Meßgeräten, Bearbeitungsmaschinen und technischen Einrichtungen feststellen sowie Maßnahmen zu deren Beseitigung einleiten d) Betriebsstoffe, insbesondere Schmier-, Kühl-, Schleif- und Reinigungsmittel, einsetzen und umweltgerecht entsorgen	2*)		
8	Beurteilen und Einsetzen von Werkstoffen (§ 3 Nr. 8)	a) Eigenschaften, Einsatz- und Kombinationsmöglichkeiten von Werkstoffen in Bezug auf die Fertigung und Bearbeitung sowie die Gebrauchsfähigkeit von Fassungen für Sehhilfen beurteilen b) Eigenschaften, Einsatz- und Kombinationsmöglichkeiten von Werkstoffen im Hinblick auf den Verwendungszweck und die Bearbeitung von Brillengläsern beurteilen	4		
		c) Eigenschaften von Werkstoffen für Kontaktlinsen unterscheiden und im Hinblick auf ihren Verwendungszweck beurteilen		2	
9	Messen und Prüfen (§ 3 Nr. 9)	a) Längen- und Winkelmessungen unter Beachtung systematischer und zufälliger Meßabweichungen durchführen b) Messungen von dioptrischen Wirkungen durchführen c) die Qualität von Werkstücken durch Sichtprüfung beurteilen d) Bezugslinien, Bohrungsmitten und Umriss an Werkstücken unter Berücksichtigung der Werkstoffeigenschaften und nachfolgender Bearbeitung anzeichnen	4		

*) Im Zusammenhang mit anderen im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
10	manuelles Trennen und Umformen (§ 3 Nr. 10)	a) Werkzeuge unter Berücksichtigung der Werkstoffe und Bearbeitungsverfahren auswählen b) Werkstücke aus Metall und Kunststoff feilen, schleifen und polieren c) Werkstücke maß- und formgenau schneiden, bröckeln und schleifen d) Werkstücke aus Metall und Kunststoff nach Anriß sägen e) Gewinde mit Gewindebohrer schneiden f) Bohrungen in Werkstücken aus Metall und Kunststoff durch Rundreiben paßgenau herstellen	3		
11	maschinelles Spanen (§ 3 Nr. 11)	a) Maschinenwerte von handgeführten und ortsfesten Maschinen bestimmen und einstellen; Arbeitstemperatur beachten sowie Kühl- und Schmiermittel zuordnen und anwenden b) Werkstücke unter Berücksichtigung der Form und der Werkstoffeigenschaften ausrichten und spannen c) Werkzeuge unter Berücksichtigung der zu bearbeitenden Werkstoffe und Bearbeitungsverfahren auswählen d) Werkzeuge ausrichten und spannen e) Werkstücke mit handgeführten und ortsfesten Maschinen auf Maß- und Formgenauigkeit schleifen und fräsen	3		
12	Fügen (§ 3 Nr. 12)	a) Fassungsteile mit dem für die jeweilige Werkstoffpaarung geeigneten Klebstoff oder Lösemittel unter Beachtung der spezifischen Verarbeitungsbedingungen, insbesondere der Vorbereitung der Oberflächen, kleben und kitteln b) Fassungsteile mit Kopf- oder Stiftschrauben unter Beachtung der Oberflächenform und -beschaffenheit sowie der Werkstoffpaarung und -festigkeit verschrauben c) Schraubverbindungen mit Sicherungselementen sichern d) Werkzeuge, Lote und Flußmittel nach Werkstoffeigenschaften und Verwendungszweck auswählen e) Fassungsteile unter Beachtung der Oberflächenbeschaffenheit der Werkstoffe und der Eigenschaften der Löthilfsstoffe hartlöten	4		
13	Bearbeiten von Brillengläsern (§ 3 Nr. 13)	a) rohkantige Brillengläser auf Lieferqualität prüfen b) rohkantige Brillengläser mit automatischer Randschleifmaschine bearbeiten c) optische Wirkungen von Einstärkengläsern messen und den Bezugspunkt anzeichnen d) Zentriermaße ermitteln und Einstärkengläser zentrieren und aufblocken e) Einstärkengläser für die Endmontage vorbereiten, insbesondere Kanten brechen	8		
		f) optische Wirkungen von Mehrstärken- und Gleitsichtgläsern messen sowie den Bezugspunkt anzeichnen			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		g) Zentriermaße ermitteln und Mehrstärken- und Gleitsichtgläser zentrieren und aufblocken h) Mehrstärken- und Gleitsichtgläser für die Endmontage vorbereiten, insbesondere Kanten brechen i) Brillengläser rillen, bohren, kerben und polieren		10	
14	Einfassen von Brillengläsern (§ 3 Nr. 14)	a) Vollrandbrillenfassungen für das Einsetzen und Montieren der Brillengläser vorbereiten b) Gläser in Vollrandbrillenfassungen montieren c) Brillen nach Endfertigung auf Einhaltung der vorgegebenen Parameter und Toleranzen überprüfen	4		
		d) randlose Brillen und Fadenbrillen für das Einsetzen und Montieren der Brillengläser vorbereiten e) Gläser in randlose Brillen und in Fadenbrillen montieren		4	
15	Modifizieren und Instandsetzen von Brillen (§ 3 Nr. 15)	a) Schäden an Brillen beurteilen und Reparaturmöglichkeit sowie -umfang bewerten b) Fassungsteile unter Berücksichtigung der Werkstoffe und unter Anwendung verschiedener Fertigungsverfahren fertigen, reparieren und austauschen		3	
		c) Brillenfassungen nach anatomischen Gegebenheiten bearbeiten und anpassen			3
16	Beurteilen der optischen Eigenschaften und Wirkungen von Sehhilfen (§ 3 Nr. 16)				
16.1	Brillengläser (§ 3 Nr. 16.1)	a) Einstärkengläser nach optischen Eigenschaften auswählen b) Beschichtungen und andere Oberflächenveredlungen von Brillengläsern hinsichtlich ihrer Wirkungen unterscheiden c) Ursachen von Abbildungsfehlern bei Einstärkengläsern begründen und deren Auswirkungen einschätzen d) Hauptschnittwirkungen torischer Brillengläser bestimmen e) objekt- und bildseitigen Scheitelbrechwert erfassen und unterscheiden f) sphäro-zylindrische Kombinationen umrechnen	4		
		g) Mehrstärken- und Gleitsichtgläser nach optischen Eigenschaften auswählen h) Ursachen von Abbildungsfehlern bei Mehrstärken- und Gleitsichtgläsern erläutern und deren Auswirkungen einschätzen i) Mehrstärken- und Gleitsichtgläser nach Glastyp und Verwendungsbereich unterscheiden		4	
		k) Sondergläser nach optischen Eigenschaften auswählen l) Ursachen von Abbildungsfehlern bei Sondergläsern erläutern und deren Auswirkungen einschätzen m) prismatische Brillengläser unterscheiden n) Filter- und Schutzgläser unterscheiden und Verwendungszwecken zuordnen			5

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
16.2	Kontaktlinsen (§ 3 Nr. 16.2)	a) Kontaktlinsen nach Wirkungsweise und Werkstoffeigenschaften unterscheiden b) Auswirkungen der Kontaktlinsenkorrektur auf Sehschärfe, Akkommodationserfolg, Gesichts- und Blickfeld beurteilen			6
16.3	Vergrößernde Sehhilfen (§ 3 Nr. 16.3)	a) optische Eigenschaften von Linsen und Linsensystemen beurteilen		2	
		b) Aufbau und Eigenschaften vergrößernder Sehhilfen beschreiben und den Einsatzmöglichkeiten zuordnen			6
17	Erklären und Darstellen der Anatomie, Physiologie und Optik des Auges (§ 3 Nr. 17)	a) anatomische Gegebenheiten und physiologische Vorgänge in Bezug auf den Sehvorgang einschätzen b) Myopie, Hyperopie, Astigmatismus und Presbyopie hinsichtlich der Ursachen unterscheiden und deren Auswirkungen einschätzen c) ungestörtes Binocularsehen erklären und Abweichungen davon unterscheiden		3	
18	optische und anatomische Brillenanpassung (§ 3 Nr. 18)	a) optisch und physiologisch bedingte Auswirkungen von Korrekturen einschätzen b) die eine Korrektur beeinflussenden äußeren Faktoren berücksichtigen c) Brillenfassungen anatomisch anpassen		4*)	
		d) Zentrierdaten ermitteln und Brillengläser nach unterschiedlichen Zentrierforderungen zentrieren e) Zentrierung von Brillen kontrollieren f) das optische System Sehhilfe-Auge bewerten g) Endanpassung von Brillen vornehmen und in deren Gebrauch einweisen			8*)
19	Beraten von Kunden (§ 3 Nr. 19)	a) Vorstellungen und Bedarf des Kunden im Verkaufsgespräch ermitteln b) Kosten für Angebote im Rahmen des Beratungsgesprächs ermitteln c) Informationsmedien für die Kundenberatung einsetzen		4*)	
		d) Brillenfassungen und Brillengläser unter ästhetischen und anatomischen Gesichtspunkten auswählen; Kundenwünsche mit fachlichen Erfordernissen in Einklang bringen e) Kundendaten unter Berücksichtigung des Datenschutzes dokumentieren f) Notwendigkeit der Kontaktlinsenpflege begründen; Pflegemittel und deren Eigenschaften unterscheiden		6*)	
		g) Kunden über Glastyp, Werkstoff, Oberflächenveredlung und Farbgebung von Brillengläsern beraten h) Brillengläser unter Berücksichtigung der individuellen Sehaufgabe auswählen i) über Korrektionsmöglichkeiten und Anwendungsbereiche von Kontaktlinsen Auskunft geben k) über den Einsatz von vergrößernden Sehhilfen Auskunft geben und in deren Handhabung einweisen			10*)

*) Im Zusammenhang mit anderen im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
20	Verkauf von Waren und Dienstleistungen (§ 3 Nr. 20)				
20.1	Verkaufsvorbereitung (§ 3 Nr. 20.1)	a) Sortiments- und Angebotsgestaltung unter Marktgesichtspunkten begründen b) unterschiedliche Arten der Warenauszeichnung ausführen c) Warenpräsentation und außenwirksame Werbemaßnahmen vornehmen		3	
		d) das Erscheinungsbild des Augenoptikerbetriebes einschätzen und seine Wirkung begründen e) bei Werbemaßnahmen und deren Erfolgskontrolle mitwirken			3
20.2	Verkauf (§ 3 Nr. 20.2)	a) Verkaufsangebot und Zusatzsortiment mitgestalten b) Waren, Sach- und Dienstleistungen verkaufen c) Zahlungsvorgänge abwickeln; Grundregeln der Kassenführung anwenden		3	
		d) Rechtswirkungen aus Warenverkäufen und Dienstleistungen darlegen; Kaufvertragsrecht anwenden e) Kundenreklamationen entgegennehmen und entsprechende Maßnahmen veranlassen			4
20.3	Warenbeschaffung und Warenlagerung (§ 3 Nr. 20.3)	a) betriebsinterne und externe Informationen unter Einsatz von Kommunikationsmitteln für die Warenbeschaffung nutzen b) Bestellungen vorbereiten und durchführen c) Wareneingänge erfassen	3		
		d) Waren nach Beschaffenheit, Art, Menge und Preis gemäß der Bestellung überprüfen e) Waren bevorraten, sachgerecht lagern und pflegen f) Mängel erfassen, beurteilen, dokumentieren und reklamieren		2	
21	Durchführen von Verwaltungsarbeiten (§ 3 Nr. 21)	a) Kommunikationstechnologien anwenden b) Postein- und Postausgang bearbeiten	2		
		c) Schriftverkehr mit Hilfe von Textverarbeitungssystemen abwickeln		2	
		d) Mahnverfahren vorbereiten und nach Absprache einleiten e) Datenschutzbestimmungen anwenden			2
22	Durchführen des betrieblichen Rechnungswesens (§ 3 Nr. 22)	a) Buchungsunterlagen anfertigen; Belege kontieren und Buchungen unter Anleitung durchführen b) betriebliche Kostenrechnung als Informations- und Kontrollsystem nutzen und kostenbewußt handeln c) betriebliche Leistungen verursachungsgerecht zuordnen, kalkulieren und abrechnen			5